



Erfassung rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer:

Ergänzende Datenschutzinformationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Allgemeine Informationen zu Ihren Rechten siehe unter der Rubrik Datenschutz

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke:

Vorschlag von geeigneten Betreuern/innen (Freiberufler/innen, Betreuungsvereine, Behörden und Ehrenamtliche) zur Führung von Betreuungen;

Beratung, Gewinnung und Schulung von Betreuern/innen.

Rechtsgrundlagen:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO, Betreuungsbehördengesetz, § 1897 Abs. 7 Bürgerliches Gesetzbuch, §10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten

	Empfänger	Anlass der Offenlegung, Übermittlung
jeweils Teildaten	Betreuungsgericht, Landgericht	Ermittlung zur Berichterstattung §§ 7 und 8 Betreuungsbehördengesetz;
	Soziale Einrichtungen und Dienste, Bezugspersonen und Angehörige der Betreuten, behandelnde Ärzte/Ärztinnen, Kliniken und jeweils deren Ansprechpartner/innen, sowie weitere auskunftsberechtigte Dritte	Sofern nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO ein berechtigtes Interesse Dritter (nicht Behörden) besteht, können die Kontaktdaten des/der jeweiligen Betreuers/in an den berechtigten Dritten herausgegeben werden. (z. B. bei Ansprüchen gegen Betreute in einem Aufgabenkreis, in dem sie betreuungsrechtlich vertreten werden oder eine Vertretung in diesem Bereich erforderlich erscheint)

Vorgesehene Fristen für die Löschung

Löschungsfrist
10 Jahre ab Beendigung der Tätigkeit als Betreuer/in 3 Jahr nach Tod des/der Betreuer/in, sofern davon Kenntnis besteht

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet?

Berufsbetreuer sind nach § 1897 BGB und VBVG verpflichtet, bestimmte Daten anzugeben. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung.

Folgen bei Nichtbereitstellung von Daten

Das Familiengericht entscheidet über eine Feststellung der Berufsmäßigkeit von Betreuungen. Eine Nichtbereitstellung von Daten könnte diesbezüglich negative Auswirkungen haben.